

Brüssel, den 24. September 2014 (OR. en, fr)

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0237 (COD)

13274/14 ADD 1 REV 2

CODEC 1834 INST 429 PE 334 FIN 648

I/A-PUNKT-VERMERK

| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
|------------|---|
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (erste Lesung) |
| | - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) |
| | = Erklärungen |

Erklärung der Niederlande

- zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das
 Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer
 Stiftungen und
- zum Vorschlag für eine Änderung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des
 Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien.

Die Niederlande betrachten den vorliegenden Vorschlag als eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag vom September 2012.

13274/14 ADD 1 REV 2 lh/AS/ik 1

www.parlament.gv.at

Gleichwohl erheben die Niederlande starke grundsätzliche Einwände gegen die Beurteilung der Achtung der Werte der EU bei der Registrierung und Überprüfung der europäischen politischen Parteien. Die Niederlande legen großen Wert auf die Unabhängigkeit der politischen Parteien. Nach Ansicht der Niederlande ist es erstens Sache der Wähler und zweitens Sache der Justiz, die Programme und Tätigkeiten politischer Parteien zu beurteilen. Diese Beurteilung sollte nicht Teil des Registrierungs- und Überprüfungsprozesses sein.

Die Niederlande werden deshalb gegen die betreffenden Vorschläge stimmen.

Erklärung Belgiens

Belgien befürwortet zwar die Entwicklung eines europäischen politischen Raums und die Stärkung der europäischen politischen Parteien, kann jedoch dem Verordnungsentwurf, den der Vorsitz dem Rat zur Annahme vorgelegt hat, nicht zustimmen.

Belgien beklagt die nach den Artikeln 17 und 18 fortbestehende Ungewissheit hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der von europäischen politischen Parteien im Rahmen der Europawahlen geführten Wahlkämpfe auf die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über Wahlausgaben. Wir möchten darauf hinweisen, dass nach dem Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat weiterhin durch nationale Bestimmungen geregelt wird.

Belgien kann ferner die Erhöhung der Obergrenze für Spenden auf 18 000 EUR nicht akzeptieren.

13274/14 ADD 1 REV 2 lh/AS/ik 2

www.parlament.gv.at

DPG **DE**

Erklärung Italiens, Portugals und der Slowakei

Italien, Portugal und die Slowakei sind sich zwar bewusst, dass es wichtig ist, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen innerhalb der laufenden Legislaturperiode anzunehmen, möchten jedoch ihre Besorgnis über die Zusammensetzung der in Artikel 6 vorgesehenen "Behörde", die nach dem derzeitigen Stand einer einzigen Person unterstellt werden soll, zum Ausdruck bringen.

Italien, Portugal und die Slowakei sind der Ansicht, dass dies nicht mit den sehr heiklen Beschlussfassung vereinbar ist, mit der die Behörde beauftragt werden wird und die folgende Bereiche umfasst: a) Eintragung/Löschung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, wie in den Artikeln 6, 7, 9, 10 und in Artikel 27 Absatz 1 vorgesehen; b) Verhängung von finanziellen Sanktionen gegen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen in den in Artikel 27 Absatz 2 vorgesehenen Fällen. Italien, Portugal und die Slowakei weisen darauf hin, dass eine solche Lösung eine erhebliche Abweichung von den geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 darstellt, wonach diese Aufgaben nicht etwa einer einzigen Person, sondern dem Europäischen Parlament übertragen werden.

Insbesondere möchten Italien, Portugal und die Slowakei ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass keine angemessene gegenseitige Kontrolle gewährleistet ist, falls die "Behörde" – entgegen der Stellungnahme des in Artikel 11 vorgesehenen Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten – beschließt, eine EPP/EPS, die nachweislich die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, verletzt hat, nicht zu löschen.

13274/14 ADD 1 REV 2 lh/AS/ik 3 DPG DF.

www.parlament.gv.at

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Obschon mit der Verordnung einige Verbesserungen herbeigeführt werden, was die Kapazitäten für die Finanzierung europäischer politischer Parteien durch freiwillige Zuwendungen anstelle öffentlicher Gelder angeht, und einige Bestimmungen zum Schutz der politischen Pluralität eingeführt werden, geht sie nicht weit genug. Die Einführung einer völlig unnötigen "europäischen Rechtspersönlichkeit" für europäische politische Parteien wird in keiner Weise zum Abbau des Demokratiedefizits der EU beitragen. Die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente im europäischen Kontext wird auch künftig der wirksamste Weg zur Bewältigung dieses Problems sein.

Erklärung Frankreichs

Frankreich begrüßt das Einvernehmen, das über die Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen erzielt worden ist. Frankreich verweist auf die Bedeutung, die es dem in Artikel 21 der Verordnung in Erinnerung gerufenen Grundsatz beimisst, wonach die Finanzierung und die Beschränkung von Wahlausgaben für die nationalen politischen Parteien und Kandidaten durch das geltende nationale Recht geregelt werden. Es weist insbesondere darauf hin, dass nach den geltenden Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts eine Finanzierung von politischen Parteien und Kandidaten durch juristische Personen untersagt ist. Frankreich bekennt sich ferner zur strikten Anwendung der Bestimmungen des Artikels 22, wonach den europäischen politischen Parteien die unmittelbare oder mittelbare Finanzierung von nationalen politischen Parteien oder Kandidaten bei Wahlen nicht gestattet ist. Schließlich betont Frankreich, dass das dem Europäischen Parlament eingeräumte Widerspruchsrecht im Rahmen des Verfahrens der Eintragung und Kontrolle der europäischen politischen Parteien den mit dieser Verordnung verbundenen spezifischen Erfordernissen dient. Daher kann dieses Recht nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass damit dem Europäischen Parlament eine Durchführungsbefugnis im Sinne des Artikels 291 AEUV übertragen würde.

13274/14 ADD 1 REV 2 lh/AS/ik 4 **DPG**